



VEREINIGUNG  
DER HESSISCHEN  
UNTERNEHMERVERBÄNDE

Position

Umwelt

Mai 2025

## Nachhaltigkeitsberichterstattung

# Ausufernde Berichtspflichten abschaffen

Beschluss des Umweltausschusses der VhU vom 16.05.2025

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Zusammenfassung .....</b>	<b>3</b>
<b>B. Aktuelle Vorschläge und deren Bewertung durch die VhU .....</b>	<b>4</b>
1. Verfahren als solches .....	4
2. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).....	4
3. Corporate sustainability due diligence (CSDD) („Europäische Lieferkettenrichtlinie“).....	5
<b>C. Erwartungen an die Politik .....</b>	<b>5</b>

## A. Zusammenfassung

Die aktuellen Regelungen der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung sind geprägt durch eine überbordende Komplexität. Die entsprechenden Bürokratielasten binden erhebliche Kapazitäten, was in der aktuellen wirtschaftlichen Gesamtsituation insbesondere bei mittelständischen Unternehmen nicht leistbar ist. Ressourcen für Innovation und Forschung gehen verloren, was dem Anliegen einer nachhaltigen Wirtschaft mehr schadet als nützt.

Denn eines ist klar: Durch das Anfertigen eines Nachhaltigkeitsberichts mit mehr als 1000 Berichtspunkten ist in einem Betrieb noch keine einzige Innovation zur Steigerung der Nachhaltigkeit umgesetzt. Nachhaltigkeit entsteht nicht durch Ausfüllen von Papier – Nachhaltigkeit entsteht durch verantwortungsvolles Handeln der Unternehmen!

Wir begrüßen es daher ausdrücklich, dass Brüssel die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die Corporate sustainability due diligence (CSDDD) einer Revision unterziehen möchte und daher auch erst einmal die Umsetzung gestoppt hat. Allerdings müssen auch Taten folgen, denn ohne eine inhaltliche Kehrtwende ist durch die aktuellen Beschlüsse nichts gewonnen.

Der aktuelle Vorschlag der Kommission geht zwar in die richtige Richtung – ein großer Wurf zur Senkung der Bürokratielast der Unternehmen ist er jedoch nicht. Wir fordern daher den Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung signifikant zu reduzieren und die Erstellungspflicht weitestgehend in Freiwilligkeit umzumünzen.

## B. Aktuelle Vorschläge und deren Bewertung durch die VhU

### 1. Verfahren als solches

Nachdem die EU-Kommission Anfang des Jahres bereits angekündigt hatte, im Rahmen einer sog. Omnibus-Verordnung die Pflichten nach CSRD und CSDDD einer Revision zu unterziehen, haben das Europäische Parlament und der Europäische Rat im April 2025 beschlossen, die CSRD-Berichterstattung für alle noch nicht berichtspflichtigen Unternehmen um zwei Jahre und das europäische Lieferkettengesetz (CSDDD) um ein Jahr zu verschieben. Durch diesen „stop-the-clock“-Beschluss soll Zeit gewonnen werden, um die entsprechenden Regelungen der Nachhaltigkeits-Berichterstattung nochmals neu zu fassen.

Nunmehr erfolgte die entsprechende Unterrichtung der Europäischen Kommission, die erste inhaltliche Vorschläge zur Anpassung enthält. Unser Eindruck ist, dass sich inhaltlich zwar gewisse Erleichterungen ergeben sollen. Die von uns geforderte Kehrtwende stellen die aktuellen Pläne allerdings nicht dar.

### 2. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

#### Anzahl berichtspflichtiger Unternehmen

Durch die Anhebung der Schwelle zur Berichtspflicht soll es zu einer Reduzierung der berichtspflichtigen Unternehmen kommen.

*Bewertung:*

Wir begrüßen die Reduzierung der Berichtspflicht.

Weitergehende Forderungen:

Ein betriebsinternes Nachhaltigkeitsmanagement kann prinzipiell ökonomisch sinnvoll sein, um diesbezüglich Verbesserungen zu erzielen und mögliche Synergien zu heben.

Das Nachhaltigkeitsberichtswesen sollte jedoch weitestgehend auf Freiwilligkeit beruhen. Wollen sich Unternehmen gegenüber Stakeholdern, Banken etc. auf einen Nachhaltigkeitsreport berufen, können Sie gerne einen solchen anfertigen. Dass hierfür dann auch ein gewisser Standard gesetzt wird, ist sogar sinnvoll. Umfassende Verpflichtungen sind jedoch kontraproduktiv. Daher sollte weiterhin die Frage nach Sinn und Zweck der Verpflichtung in Gänze gestellt und eine etwaige Anwendungspflicht noch weitergehend eingeschränkt werden.

#### Anzahl der Datenpunkte

Es wird angekündigt, dass der Umfang der Datenpunkte reduziert wird und bspw. Dopplungen reduziert oder Schwerpunktsetzungen stärker berücksichtigt werden sollen. Konkrete Vorschläge diesbezüglich gibt es jedoch nicht.

*Bewertung:*

Der Umfang der grundsätzlich zu begrüßenden Reduzierung der Datenpunkte bleibt leider komplett vage. Genau hier bedarf es einer erheblichen Reduzierung.

Weitergehende Forderungen:

Mit dem VSME (Voluntary Sustainability Standards for SMEs) gibt es einen freiwilligen Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Es spricht Nichts dagegen, diesen Standard auch für große Unternehmen anzuwenden.

### **3. Corporate sustainability due diligence (CSDD) („Europäische Lieferkettenrichtlinie“)**

#### **Sorgfaltspflichten**

Diese sollen in der Wertschöpfungskette auf die erste Zuliefererstufe begrenzt werden. Indirekte Geschäftspartner sollen erst in die Sorgfaltspflichten einbezogen werden, wenn plausible Informationen über potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen vorliegen.

*Bewertung:*

Die Beschränkung auf die erste Zuliefererstufe ist zu begrüßen, da ansonsten über einen Kaskaden-Effekt fast jeder Wirtschaftsakteur der Lieferkette berichtspflichtig ist (Trickle-down-Effekt). Hier ist die CSDDD überbordende Regulatorik ohne Mehrwert.

Weitergehende Forderungen

Unseres Erachtens kann die Kommission hier noch weitergehen und die Bürokratie weiter zurücknehmen. Bspw. könnte man mit einer „Positivliste“ arbeiten, für Länder oder auch Firmen, die als menschenrechtlich unproblematisch angesehen werden, so dass entsprechende Zulieferer nicht mehr verpflichtend in die Risikoanalyse aufgenommen werden müssten. So bestehen bspw. innerhalb der OECD Leitsätze und Konventionen, die das Einhalten von Nachhaltigkeit-Standards gewährleisten. Stünden Firmen aus OECD-Ländern auf der „Positivliste“ wäre es Unternehmen möglich, die Überwachung der Sorgfaltspflichten auf Zulieferer einer „Negativliste“ zu priorisieren (sog. risikobasierter Ansatz). Dies wäre ein echter Mehrwert für die Nachhaltigkeit.

#### **Bewertungsintervall**

Unternehmen sollen ihre Aktivitäten nicht mehr jährlich, sondern – in der Regel – nur noch alle fünf Jahre bewerten.

*Bewertung:*

Diese Regelung wird grundsätzlich begrüßt.

#### **Einschränkung der EU-weiten zivilrechtlichen Haftung für Verstöße**

*Bewertung:*

Die Abmilderung der sehr weitgehenden zivilrechtlichen Haftungsregelung ist prinzipiell positiv zu sehen.

Weitergehende Forderung:

Eine entsprechende „CSDDD-spezifische“ Haftungsregelung sehen wir jedoch per se als überflüssig an. Unseres Erachtens ist der nationale Rechtsrahmen ausreichend, um das eigene, zurechenbare Handeln eines rechtswidrig handelnden Unternehmens zivilrechtlich zu ahnden. Vor dem Hintergrund der weitreichenden Konsequenzen einer spezifischen Haftungsbestimmung und des damit einhergehenden Missbrauchsrisikos sollte die zivilrechtliche Haftungsregelung gänzlich abgeschafft und nicht nur abgemildert werden.

## **C. Erwartungen an die Politik**

Im Kern ist unsere Einstellung zum Nachhaltigkeitsberichtswesen: „Nachhaltigkeit entsteht nicht durch das Ausfüllen von Papier - Nachhaltigkeit entsteht durch verantwortungsvolles Handeln.“

Politische Entscheidungsträger sollten sich daher dafür einsetzen, dass die ausufernden Berichtspflichten in der Nachhaltigkeitsberichterstattung über die aktuell vorgeschlagene „Omnibus-Verordnung“ hinaus zurückgenommen werden.

Der Umfang von CSRD und CSDDD muss signifikant reduziert und die Erstellungspflicht weitestgehend in Freiwilligkeit umgemünzt werden.

Wir sehen hier insbesondere auch die Bundesregierung auf Grund deren entsprechender Selbstverpflichtung im Koalitionsvertrag (Zeile 1914 ff. des Koalitionsvertrages) in der Pflicht.